

## **Folie: Die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG**

### **Art. 79 Abs. 3 GG**

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die *in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze* berührt werden, ist unzulässig.

Die Ewigkeitsklausel schützt grundlegende Entscheidungen des Grundgesetzes, indem sie auch für verfassungsändernde Gesetze bestimmte materielle Anforderungen aufstellt. Besonderen Schutz genießen neben der bundesstaatlichen Ordnung (Frage des Staatsorganisationsrecht) und den Grundsätzen von Art. 20 GG (Staatsfundamentalnorm) die hier besonders interessierenden, in Art. 1 GG normierten, Grundsätze. Da Art. 1 GG in seiner Funktion und Stellung insgesamt Grundsätzlichkeit zukommt, ist der Menschenwürdegehalt aller Grundrechte von der Ewigkeitsklausel erfasst. Damit bleibt festzuhalten, dass Art. 79 Abs. 3 GG zwar nicht alle Grundrechte unter besonderen Schutz stellt, wohl aber deren Menschenwürdegehalt.